

SATZUNG

**der deutschen Gesellschaft für
Osteogenesis imperfecta
(Glasknochen) Betroffene e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e. V. (DOIG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von durch Osteogenesis imperfecta (OI) Betroffenen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Betreuung und Aufklärung der von OI Betroffenen und ihrer Angehörigen,
 - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von OI,
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der von OI Betroffenen und ihrer Angehörigen.
2. Der Zweck des Vereins wird u. a. verwirklicht durch
 - die Bearbeitung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit gem. § 2 Abs.1,
 - die Koordinierung der Arbeit der Landesverbände,
 - eine bundesweite Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Zusammenarbeit mit internationalen Gesellschaften für OI,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behindertenverbänden und ähnlichen Organisationen,

- die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland,
- Förderung der Forschung über OI,
- Erfüllung der aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder durch Vereinbarung mit den Landesverbänden hervorgegangenen Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Zahlungen eines von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrages, der den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag von ordentlichen Mitgliedern nicht unterschreiten darf.
3. Die Landesverbände sind als juristische Personen korporative Mitglieder der DOIG. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Über die Aufnahme weiterer Landesverbände entscheidet der Gesamtvorstand.

4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jederzeit schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, der in seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung über diesen entscheidet. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist anzugeben, zu welcher der folgenden Gruppen der Antragsteller sich künftig zugehörig fühlt:
 - Betroffene,
 - Angehörige von Betroffenen,
 - beruflich mit OI Befasste und Sonstige.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.
Der Ehrenvorsitz kann an solche (ehemaligen) Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs.1 sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

Jedes Mitglied des Bundesverbandes ist zugleich Mitglied in dem Landesverband, in dem es seinen Wohnsitz hat. Auf begründeten schriftlichen Wunsch des Mitgliedes kann der Vorstand die Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband beschließen, sofern dieser sein Einverständnis dazu erklärt hat.

Die DOIG hat die jeweils zuständigen Landesverbände unverzüglich über neue Mitglieder zu informieren. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Landesverband. Über die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig. Der Bundesverband hat den zuständigen Landesverband umgehend entsprechend zu informieren. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod bzw. durch Erlöschen der Mitgliedskörperschaft.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich. Er erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
3. Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand kann der Vorstand säumige Mitglieder von der Mitgliederliste streichen.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge der Mitglieder, ferner durch Spenden und Sachzuwendungen sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und privater Träger.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder beträgt mindestens die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder können einen nach eigenem Gutdünken beliebig höheren Betrag entrichten.
4. Der Beitrag wird bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres bzw. beim Eintritt in den Verein fällig. Erfolgt der Eintritt im vierten Quartal, erfolgt die erste Beitragszahlung im auf den Beitritt folgenden Jahr.
5. Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.
6. Landesverbände sind beitragsfrei.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen über den prozentualen Anteil, der auf die einzelnen Länder von den tatsächlich entrichteten Beiträgen ihrer Mitglieder entfallen soll.

§ 7

Landesverbände

1. Die DOIG fördert die Gründung von Landesverbänden. Die Landesverbände nehmen die Interessen der Mitglieder auf Landesebene wahr. Sie können in Abstimmung mit der DOIG weitere Aufgaben übernehmen.
2. Jeder Landesverband ist im Gesamtvorstand mit einem Sitz und einer Stimme vertreten. Die Stimme wird in der Regel durch den Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Sind beide an der Wahrnehmung des Stimmrechts verhindert, beauftragt der Vorstand des Landesverbandes ein Mitglied aus seinen Reihen mit seiner Vertretung.
3. Die Landesverbände erhalten zur Bewältigung ihrer Aufgaben entsprechend § 6 Abs. 7 einen unterstützenden Beitragsanteil von der DOIG. Eigene Einnahmen der Landesverbände verbleiben in voller Höhe beim empfangenden Landesverband, es sei denn sie unterliegen einer Zweckbestimmung.

4. In der ersten in einem Jahr stattfindenden Sitzung des Gesamtvorstandes stellen die Landesverbände die von ihnen für das laufende Jahr geplanten Aktivitäten vor.
5. Die Landesverbände sind verpflichtet, dem Bundesverband die entsprechend den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben alljährlich zu erstellenden Rechenschafts- und Finanzberichte in Kopie zur Verfügung zu stellen.
6. Publikationen der Landesverbände sind mit der DOIG abzustimmen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. Der Bundesvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Vertreter der Landesverbände nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder der Bundesvorstand nach Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel mit einer Tagung, einem Symposium oder einem Seminar zu verbinden.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung, der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind u. a. folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1.1 Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins und der Verbandspolitik.
 - 1.2 Wahl des Bundesvorstandes (s. § 14).
 - 1.3 Wahl der Kassenprüfer, die weder auf Landes- noch auf Bundesebene einem Vorstand angehören dürfen.
 - 1.4 Änderung der Satzung. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
 - 1.5 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und des Kassenberichts.
 - 1.6 Genehmigung des Haushaltsplanes der DOIG.
 - 1.7 Entlastung des Vorstands.
 - 1.8 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder.
 - 1.9 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- 1.10 Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes.
 - 1.11 Bei Abberufung eines Vertreters eines Landesverbandes aus dem Gesamtvorstand ist der Landesverband, dessen Mitglied abberufen wurde, berechtigt, ein anderes Mitglied des Landesverbandes zu entsenden.
 - 1.12 Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz.
 - 1.13 Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Hörfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Antrag muss dem ersten Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Änderung der Tagesordnung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden muss.

§ 12

Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern
 - dem Betroffenenbeirat
 - dem Angehörigenbeirat
 - dem Fachbeirat

Von den Beisitzern sollte nach Möglichkeit je einer aus dem Kreise der Betroffenen, der Angehörigen, der medizinisch beruflich Befassten oder der therapeutisch beruflich Befassten kommen.

2. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss OI haben. Darüber hinaus sollte mindestens je ein Vertreter einer Gruppe nach § 4 Abs. 4 im Vorstand vertreten sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht gleich-

zeitig Vorstandsmitglied eines Landesverbandes sein. Wird ein Mitglied eines Landesverbandes in eine Funktion im Bundesvorstand gewählt, endet die Funktion im Landesverband mit Ablauf der Wahlperiode des Landesverbandes. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Bundesvorstandes in eine Funktion eines Landesverbandes gewählt wird. In diesem Fall endet die Funktion im Bundesvorstand mit dem Ablauf der Wahlperiode des Bundesvorstandes.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
5. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand bzw. einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, oder durch Vereinbarung der Geschäftsführung übertragen wurden.
6. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies fordern.
7. Die Bundesvorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Bundesvorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand beschließt i. d. R. mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können von einem Bundesvorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief oder Fax) unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes ihre Zustimmung zu der

zu beschließenden Regelung geben. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

8. Über die Sitzungen des Bundesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist zeitnah an alle Mitglieder des Bundesvorstandes zu übersenden.
9. Der Versammlungsleiter kann, nach Absprache mit den Teilnehmern, Gäste zulassen.

§ 13

Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 1. 1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 1. 2 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 1. 3 Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
 1. 4 Beschlussfassung über Zuschüsse an die Landesverbände.
 1. 5 Festsetzung der Verkaufspreise für Publikationen der DOIG.
 1. 6 Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Vorstandsbeauftragte berufen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 14

Wahl des Bundesvorstandes

1. Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins oder eines seiner Landesverbände ist.
2. Der Bundesvorstand wird im Wege der Einzelwahl gewählt; die Wahl ist geheim. Der 1. oder der 2. Vorsitzende muss OI haben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 10 Abs. 6 S. 1 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit ausreichend.
4. Für den Fall, dass in einer Wahlversammlung nach § 14 Abs. 2 nicht ausreichend Kandidaten mit OI für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden kandidieren und die Ämter somit nicht mit betroffenen Menschen besetzt werden können, ist unverzüglich, jedoch unter Einhaltung der satzungsgemäßen Form und Frist, zu einer weiteren Wahlversammlung einzuberufen. Für diese zweite Versammlung gilt die in § 14 Abs. 2 S. 2 genannte Voraussetzung, dass der 1. oder 2. Vorsitzende OI haben muss, nicht mehr. Es kann jede passiv wahlberechtigte Person in eines der beiden Ämter gewählt werden.
5. Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode aus, hat der Bundesvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Mitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Mitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des Bundesvorstandes in dieser Versammlung ein neues Bundesvorstandsmitglied.
6. Das Amt im Bundesvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt, Abberufung oder Tod.

§ 15

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand sowie jeweils einem Vertreter der Landesverbände (§ 7 Abs. 1).
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - 2.1 Die Erarbeitung und Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den Grundsätzen der Verbandspolitik.
 - 2.2 Zustimmung zu Inhalt, Ablauf und Ort der Jahrestagung der DOIG.
 - 2.3 Aufnahme weiterer Landesverbände in die DOIG.
 - 2.4 Festlegung der Aufteilung des tatsächlichen Beitragsvolumens auf die Landesverbände und den Bundesverband.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Gesamtvorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Gesamtvorstandssitzungen, die vom 1. Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Bundesvorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies fordern.
5. Die Gesamtvorstandssitzungen werden vom 1. Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Bundesvorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig. Er beschließt, bis auf die in der Satzung aufgeführten Ausnahmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. In dringenden Fällen können von einem Gesamtvorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief oder Fax) unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn

mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

7. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist zeitnah an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zu übersenden.
8. Der Versammlungsleiter kann, nach Absprache mit den Teilnehmern, Gäste zulassen.

§ 16

Geschäftsstelle

Für die Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Den Aufgabenbereich und die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers regelt eine durch den Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,

wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Landesverbände der DOIG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerlich begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere für OI-Betroffene.



Willy Hagelstein

– 1. Bundesvorsitzender –



Berthold Hartmann

– 2. Bundesvorsitzender –

Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta
(Glasknochen) Betroffene e.V.

